

S A T Z U N G

Flugsportgruppe Schwarzenbach/Saale e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Flugsportgruppe Schwarzenbach/Saale

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist 8671 Schwarzenbach/Saale.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Flugsportgruppe Schwarzenbach/Saale e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Der Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Flugmodellsports. Der Verein weckt und fördert das Interesse der Jugend am Modellsport. Sein Ziel ist der Zusammenschluß der Modellflug-Interessenten der Stadt Schwarzenbach/Saale sowie des Landkreises Hof.

Aus der Tätigkeit des Vereins dürfen keine Gewinne erzielt werden. Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden. Er verfolgt keine politischen oder gewerblichen Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) jugendliche Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) ordentliche Mitglieder können solche Personen werden, die sich aktiv im Sinne des § 2 betätigen. Die Aufnahme als Mitglied muß schriftlich beim Vorstand beantragt werden, der dann über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung ist er verpflichtet, auf einer Monatsversammlung diese Ablehnung zu begründen. Ein Einspruch gegen die Ablehnung durch die Mitglieder ist möglich. In diesem Falle entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- b) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Fördermitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
Die Fördermitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
- c) Jugendliche Mitglieder (Personen unter 18 Jahren) werden entsprechend den Satzungsbestimmungen für ordentliche Mitglieder aufgenommen. Der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf zusätzlich der Zustimmung des Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters.
- d) Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderem Maße um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) ordentliche Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft
 - a) durch Tod, Entmündigung, vorläufige Vormundschaft oder den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluß
- 2) Fördermitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft in gleicher Weise entsprechend den Satzungsbestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder.

- 3) Jugendliche Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft in gleicher Weise entsprechend den Satzungsbestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder.
- 4) Ehrenmitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft
 - a) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b) durch Rückgabe der Mitgliedsschaft
 - c) durch Ausschluß

§ 6 Freiwilliger Austritt

Ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder können den freiwilligen Austritt nur zum Schluß des Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist erklären. Die Austrittserklärung muß durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen. Sie bedarf keiner Begründung.

Fördermitglieder können ihren Austritt jederzeit und ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung erklären.

§ 7 Ausschluß eines Mitglieds

Ein Mitglied des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes ausgeschlossen werden, wenn es

- das Ansehen oder das Interesse des Vereins schädigt,
- gegen die Satzung oder Bestimmungen des Vereins schuldhaft verstößt,
- trotz mehrmaliger, zuletzt mittels eingeschriebenen Brief, zugestellter Aufforderung seinen Beitrag binnen 4 Wochen nicht bezahlt hat.

Der Ausschluß muß dem Mitglied in einem eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand. Ein Rechtsweg als Einspruch gegen den Ausschluß ist nicht möglich

Gegen den Ausschluß kann schriftlich Einspruch erhoben werden, über den die nächstfolgende Hauptversammlung entscheidet. Zur Aufhebung des Ausschlusses ist eine 2/3 mehrheit der anwesenden

wahlberechtigten Mitglieder notwendig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Beiträge

Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Fördermitglieder entrichten Beiträge. Ehrenmitglieder sowie jugendliche Mitglieder unter 12 Jahren sind beitragsfrei. Die Beiträge sind jährlich im voraus fällig und müssen bis zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres gezahlt werden.

Bei Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Beiträge und Gebühren setzt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.

Die Stundung von Beiträgen und Gebühren ist spätestens 4 Wochen vor der Fälligkeit beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung tritt einmal im Jahr, spätestens bis zum Ablauf des 1. Quartals des laufenden Geschäftsjahres, zusammen. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, bei Satzungsänderungen auch des Beschlußgegenstandes, 4 Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Einladung wird jedem Mitglied durch die Post zugestellt.

Ort und Termin bestimmen der Vorstand.

Eine Hauptversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder wünschen und schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Antrag muß begründet werden. Die Versammlung muß spätestens 3 Monate nach Eingang des Antrags durchgeführt werden.

Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Darüberhinaus sind Dringlichkeitsanträge zulässig. Über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in der Tagesordnung entscheidet die Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind unzulässig

§ 11

Den Vorsitz bei der Hauptversammlung führt der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die gefaßten Beschlüsse sind im Wortlaut schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12

Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

- Aussprache über den Geschäftsbericht des Vorstandes
- Aussprache über den Kassenbericht des Schatzmeisters
- Aussprache über den Bericht des Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlußfassung über Anträge und Satzungsänderungen
- Festsetzung der Beiträge und Gebühren

§ 13

Bei Abstimmungen entscheidet- soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Zu einem Beschluß der eine Satzungsänderung enthält, ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

Wenn von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Wahl gefordert wird, so muß diesem Antrag stattgegeben werden.

Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Hauptversammlung Sitz und Stimme. Fördermitglieder haben lediglich Sitz.

Bei Zweckänderung und Auflösung des Vereins ist das Stimmrecht schriftlich auszuüben.

§ 14

Die Hauptversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder der Vorstands, bei wichtigen Gründen im Sinne des § 27 Abs.2 BGB durch einfachen Mehrheitsbeschluß abberufen. Die Abberufung wird erst wirksam, wenn (ein) Nachfolger für den Rest der Amtsperiode gewählt (ist) sind.

§ 15

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 aller Mitglieder erforderlich.

§ 16

Die Auflösung des Vereins (einschließlich der Streichung im Vereinsregister) kann nur im Wege einer schriftlichen Abstimmung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

§ 17

Der Vorstand besteht aus

- Vorsitzender
- Schriftführer
- Schatzmeister

Der Schriftführer ist für die Geschäftsführung des Vereins verantwortlich. Ihm obliegt der erforderliche Schriftwechsel sowie die Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen.

Der Schatzmeister hat für die ordnungsgemäße Abwicklung der Forderungen und Verpflichtungen des Vereins Sorge zu tragen. Er verwaltet in Zusammenarbeit mit dem übrigen Vorstand das Vermögen des Vereins. Ihm obliegt ferner die ordentliche Buchführung sowie das Kassieren der Mitgliedsbeiträge.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Der Vorstand ist nur vollzählig beschlußfähig. Nur ein unentschuldigtes Fernbleiben eines Vorstandsmitglieds von der Vorstandssitzung berechtigt die übrigen Vorstandsmitglieder zur Beschlußfassung ohne den Fehlenden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit gefaßt. Über die Beschlüsse im einzelnen muß ein Protokoll geführt werden, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder sind die Protokolle der Vorstandssitzungen auf einer den nachfolgenden Monatsversammlungen den anwesenden Mitgliedern durch vorlesen zur Kenntnis zu bringen. Ein vom Vorstand gefaßter Beschluß kann nur auf einer Hauptversammlung aufgehoben werden.

§ 18 Rechtsgeschäfte

Zu Rechtsgeschäften irgendwelcher Art, seien es Verfügungen oder Verpflichtungen, oder sonstige Arten von Geschäften, deren Gegenstand mehr als DM 100,- jedoch weniger als DM 300,- beträgt, ist der Vorsitzende nur mit dem Schatzmeister berechtigt.
Bei Rechtsgeschäften, deren Gegenstand mehr als DM 300,- beträgt, ist nur der Gesamtvorstand zur Entscheidung befugt.
Diese Rechtsgeschäfte bedürfen grundsätzlich der Zustimmung eines Finanzausschusses, der zur Beratung und Abstimmung herangezogen wird. Der Ausschuss besteht aus 3 weiteren ordentlichen Mitgliedern und kann nur vom Vorstand benannt werden.
Der Wert des Gegenstandes bemisst sich bei Miet- und Pachtverträgen nach dem Betrag der jährlichen Miete.

§ 19 Referenten

Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, für bestimmte Aufgaben Referenten einzusetzen. Z.B. Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, Jugend, Veranstaltungen, Wettbewerbe usw.

§ 20 Vergütungen

Vergütungen für Tätigkeiten im Verein sind unzulässig. Jedoch können vom Vorstand in besonderen Fällen Aufwandsentschädigungen genehmigt werden, wenn diese in normalem Verhältnis zur Sache stehen.

§ 21 Kassenprüfung

Die von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr Kasse und Geschäftsbücher zu prüfen. Dem Vorstand und der Hauptversammlung ist hierüber schriftlich zu berichten. Der Kassenprüfungsbericht muß dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung vorliegen.

§ 22 Monatsversammlung

Eine Monatsversammlung findet einmal im Monat statt. Ort und Zeitpunkt bestimmen der Vorstand nach Rücksprache mit den Mitgliedern.

§ 23 Vermögen

Das Gesamtvermögen des Vereins wird bei seiner Auflösung wohltätigen Einrichtungen der Stadt Schwarzenbach/Saale zugesprochen. Jedoch kann auf Grund einer Beschlußfassung auf einer Hauptversammlung die Rückerstattung von Vermögenswerten an Mitglieder durchgeführt werden. Dies ist aber nur in Höhe der eingebrachten Werte statthaft. Gewinne und Anrechnung von Kapitalzinsen sind in jedem Falle unzulässig.

§ 24

Die Satzung wurde in der Versammlung vom 12. März 1978 errichtet.